

09.12.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen benötigen mehr Freiräume, um ihre Kreativität voll entfalten und neue Wege beschreiten zu können. Den Schulen soll mehr Freiheit und Eigenverantwortung ermöglicht werden. Hierdurch sollen ihnen mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden, damit sie erweiterte Handlungsspielräume vor Ort erfolgreich nutzen können.

In Zeiten pandemiebedingter Einschränkungen des Schulbetriebs war die Anwendung von digitalen Systemen ein Kernelement der pädagogischen Kommunikation und Arbeit. Auch außerhalb von Pandemiezeiten werden solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen genutzt werden.

Zudem bedürfen einige schulrechtliche Vorschriften der Bereinigung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

B Lösung

Gegenstand des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes sind notwendige Anpassungen, um den Schulen zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Dieses Ziel unterstützt insbesondere die Änderung des § 3 SchulG, die den Schulen die Möglichkeit gibt, ihrem Schulprogramm ein besonderes Profil zu geben. Darüber hinaus werden die Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben erweitert (§ 25 Absatz 3). Zudem kann das Ministerium für Schule und Bildung in Zukunft auch unbefristet Schulentwicklungsvorhaben zulassen und damit Schulen dauerhaft eine erweiterte Selbstständigkeit übertragen (§ 25 Absatz 5). Schließlich verschaffen vereinfachte Verfahren den Schulen mehr Handlungsspielräume und tragen zur Entbürokratisierung bei (vgl. §§ 6, 53, 75).

Die Nutzung von digitalen Systemen, Plattformen und Instrumenten gehört bereits heute zur pädagogischen Arbeit und ist Gegenstand verwaltungstechnischer Prozesse in Schulen. In Zeiten der Corona-Pandemie waren solche Anwendungen ein Kernelement zum Erhalt des Schulbetriebes. Auch außerhalb von Pandemiezeiten werden solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen genutzt werden.

Der Erwerb von Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können, wird daher in den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule explizit aufgenommen (§ 2). Zudem schafft § 8 SchulG eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Schließlich wird über eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage die Nutzung von Videokonferenzen zusätzlich abgesichert (§§ 120, 121).

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz hat auch die Stärkung der Rechte von Schülerinnen und Schülern und Eltern zum Ziel. Mit einem verpflichtenden Beratungsgespräch während des Anmeldeverfahrens wird sichergestellt, dass Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 fassen können. Es bleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden.

Die gesetzliche Verankerung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch einer jeden Schule (§ 42) stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler. Die gesetzliche Verankerung hebt die Bedeutung der Thematik hervor, ebenso wie die Notwendigkeit, sowohl pädagogisches Personal an Schule als auch Kinder- und Jugendliche hierfür zu sensibilisieren, um präventiv und bei Bedarf adäquat reagieren zu können.

Mit der Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs des § 65 SchulG werden die Rechte der Schulkonferenz gestärkt. Die gesetzliche Verankerung der Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern in kommunalen Schulausschüssen in § 85 SchulG stützt deren Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit mit den Schulträgern.

Eine Vielzahl von Änderungen tragen zur Modernisierung der Schulen und des Unterrichts sowie der Bildungsgänge bei. So sind die Förderung der Europäischen Identität sowie die Digitalisierung explizit Gegenstand des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§ 2) an Schulen.

Mit der Einführung der Terminologie der „Herkunftssprache“ übernimmt das Gesetz den heute wissenschafts- und gesellschaftsadäquaten Begriff in das schulrechtliche Normengefüge.

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Der bisherige „Hauptschulabschluss“ wird nunmehr als „Erster Schulabschluss“, der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ bezeichnet.

Damit erwerben die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der besuchten Schulform Abschlüsse, die einheitlich benannt sind. Die bundeseinheitliche Benennung der Abschlüsse in der Sekundarstufe I trägt damit zur Rechtsklarheit und einer besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse bei.

Ebenso wird der Begriff der „Schule für Kranke“ mit der „Klinikscheule“ durch einen modernen, neutralen, international gebräuchlichen und verständlichen Begriff ersetzt.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die zeitlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung für die beiden noch bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft soll auf Dauer gewährt werden. Damit entfällt eine jährliche Entlastung des Landeshaushalts ab 2025 um jährlich rd. 1,5 Mio. Euro.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Aufgaben der Schulträger nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung (LV) und § 78 SchulG bleiben unverändert, ebenso die Regelungen über die Kostenträgerschaft in §§ 92 ff. SchulG.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender und übertragener Aufgaben liegen nicht vor:

Nach § 79 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs der für die Schule bereitzustellenden Informationstechnologie enthält § 79 selbst keine konkreten Vorgaben zur Ausstattung der Schulen mit Computer und IT.

Standards zu Digitalisierung und IT-Ausstattungen werden durch den Entwurf des 16. Schulrechtänderungsgesetzes nicht gesetzt.

Bund und Land haben im Rahmen der Digitalisierungsstrategie jedoch zahlreiche Programme zur digitalen Ausstattung der Schulen und der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten aufgesetzt, um die Kommunen bei der digitalen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Zudem stellt das Land seinen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen von LOGINEO NRW kostenlos digitale Anwendungen zur Verfügung, die die Schulträger nutzen können.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des neuen Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

I Befristung von Vorschriften

Eine Befristung ist nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.

§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Hausunterricht, Klinikschule“.

§ 21 Hausunterricht, Schule für Kranke

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.

§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Regionale Bildungsnetzwerke“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Bildungs- und Erziehungsauftrag
der Schule**

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Schule fördert die europäische Identität. Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen.“
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.
- b) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- „Sie erwerben Kompetenzen, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.“
- (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

- c) In Absatz 6 Nummer 9 werden vor dem Wort „mit“ die Wörter „auch in der digitalen Welt“ eingefügt.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Herkunftssprache“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „(Muttersprache)“ durch das Wort „(Herkunftssprache)“ ersetzt.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

3. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen.“

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 6

Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

4. § 6 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger und die Schulform angibt. Die Schulstufe ist bei Förderschulen und bei den Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, die als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Absatz 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.“

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation, Digitalisierung“.**

**§ 8
Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation**

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

a) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, nehmen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teil.“

7. In § 12 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

„(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Erste Schulabschluss,
2. der Erweiterte Erste Schulabschluss und
3. der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der Mittlere Schulabschluss und
2. der Erweiterte Erste Schulabschluss.

(3) Der Erste Schulabschluss wird nach Klasse 9, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden nach Klasse 10 vergeben. Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.“

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziel-different), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

8. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Hauptschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

- (2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10.
- (3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
9. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Außerdem werden an der Realschule der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“
- (4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

§ 16 Gymnasium

- (1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (2) Das Gymnasium umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, im achtjährigen Bildungsgang die Klassen 5 bis 9, und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).
- (3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.
- (4) Das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang vergibt am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und erteilt mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Einführungs-

phase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen wird die Berechtigung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

(5) Das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und vergibt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

10. § 16 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Erste Schulabschluss und der Erweiterte Erste Schulabschluss vergeben.“

(6) Am Gymnasium werden außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

(7) Ein Schulträger kann

1. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang errichten,
2. ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln und
3. ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang umwandeln,

wenn dafür ein Bedürfnis besteht. Für das Verfahren gelten § 78 Absatz 5, § 80 und § 81.

§ 17 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Studentafel gestaltet werden.

11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 17a Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren

Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

12. § 17a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An der Sekundarschule werden der Erste Schulabschluss, der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben.“

b) In Satz 2 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.

(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

§ 18 **Gymnasiale Oberstufe**

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang die Jahrgangsstufen 10 bis 12.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

(4) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabefeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

13. § 18 Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 19

Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten

14. In § 19 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Ersten Schulabschluss“ ersetzt.

der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des

Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkinder Garten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:
1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
 2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
 3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).
- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses“ durch die Wörter „des Ersten Schulabschlusses“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ersten Schulabschluss und zum Erweiterten Ersten Schulabschluss.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „mittleren“ durch das Wort „Mittleren“ ersetzt.
- Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.
- b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- (5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:
1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses

Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“

(Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr

zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.

(7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 5 bis 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 23 Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

16. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Erster Schulabschluss,
2. Erweiterter Erster Schulabschluss und
3. Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.“

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Hauptschulabschluss;
2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10;
3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

b) In Satz 2 wird das Wort „mittlere“ durch das Wort „Mittlere“ ersetzt.

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Schulversuche, Versuchsschulen,
Experimentierklausel, Schule mit erweiterter Selbstständigkeit“.**

**§ 25
Schulversuche, Versuchsschulen,
Experimentierklausel**

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ die Wörter „von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 4 bis 6 abzuweichen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „erworbenen Abschlüssen“ die Wörter „und Berechtigungen“ eingefügt.
- (3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.
- (4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt. Zur systematischen und kontinuierlichen Erprobung kann das Land Versuchsschulen gemäß Absatz 2 auch dauerhaft fortführen.
- c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Das Ministerium kann ein Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 erfüllt sind, es nicht von Vorgaben dieses Gesetzes abweicht und keine zusätzlichen Kosten verursacht (Schule mit erweiterter Selbstständigkeit). Die Schule überprüft jährlich ihre Arbeit und berichtet der Schulaufsichtsbehörde darüber. Das Ministerium kann seine Entscheidung widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 38**Schulpflicht in der Sekundarstufe II**

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

18. In § 38 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „vollzeitschulischen“ gestrichen.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 42**Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

19. Dem § 42 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

§ 51

Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsgangs erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

20. In § 51 Absatz 2 wird das Wort „nachträglich“ gestrichen.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule gemäß § 100 Absatz 4 besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur

zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

§ 53
Erzieherische Einwirkungen,
Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei

- Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
 5. die Entlassung von der Schule,
 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
 7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

- a) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.“

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden.“

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.“

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 65**Aufgaben der Schulkonferenz**

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

22. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Absatz 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Absatz 3, § 5, § 9 Absatz 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Absatz 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Absatz 1),
6. über den Vorschlag zur Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2),
7. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
8. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Absatz 2 und 3),
9. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
9. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),

- | | |
|--|---|
| <p>10. Anträge der Schule zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie erweiterter Selbstständigkeit (§ 25 Absatz 3 und 5),</p> <p>11. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Absatz 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),</p> <p>12. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,</p> <p>13. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Absatz 5),</p> <p>14. Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42 Absatz 6),</p> <p>15. Information und Beratung (§ 44),</p> <p>16. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Absatz 4),</p> <p>17. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Absatz 2),</p> <p>18. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Absatz 1),</p> <p>19. Schulhaushalt (§ 59 Absatz 9),</p> <p>20. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Absatz 1 und 2),</p> <p>21. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Absatz 6 und § 64 Absatz 5),</p> <p>22. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Absatz 1 und 2),</p> <p>23. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),</p> | <p>10. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,</p> <p>11. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),</p> <p>12. Information und Beratung (§ 44),</p> <p>13. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),</p> <p>14. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),</p> <p>15. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),</p> <p>16. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),</p> <p>17. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),</p> <p>18. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),</p> <p>19. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),</p> <p>20. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),</p> <p>21. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),</p> <p>22. Erlass einer Schulordnung,</p> <p>23. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),</p> |
|--|---|

- | | |
|--|--|
| <p>24. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),</p> <p>25. Erlass einer Schulordnung,</p> <p>26. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),</p> <p>27. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 1),</p> <p>28. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Absatz 8).“</p> | <p>24. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),</p> <p>25. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).</p> |
|--|--|

23. § 75 wird wie folgt geändert:

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 75

Besondere Formen der Mitwirkung

- | | |
|--|---|
| <p>a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „An“ die Wörter „Gymnasien, Gesamtschulen und“ eingefügt.</p> | <p>(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.</p> <p>(2) An Weiterbildungskollegs kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Absatz 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Absatz 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weiter gehende Formen der Mitwirkung beschließen.</p> <p>(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.</p> <p>(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungs-</p> |
|--|---|

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Grundschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

24. Nach § 78 wird der folgende § 78a eingefügt:

**„§ 78a
Regionale Bildungsnetzwerke**

(1) In den für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt errichteten Regionalen Bildungsnetzwerken können Schulen, Schulträger, Schulaufsichtsbehörden sowie Einrichtungen zusammenarbeiten, die Verantwortung für die schulische und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung junger Menschen wahrnehmen und Leistungen für sie erbringen.

(2) Die Regionalen Bildungsnetzwerke dienen im Interesse erfolgreicher Bildungsbiografien

1. der Vernetzung über den Bereich der eigenen Zuständigkeit und die Verwaltungsebenen hinaus,
2. der Stärkung der Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Schulen und
3. dem Informationsaustausch, der Planung und der Abstimmung.

(3) Ein Regionales Bildungsnetzwerk wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Land errichtet. Der Vertrag bestimmt die Handlungsfelder und die Organisation des Regionalen Bildungsnetzwerks.

(4) Die Zuständigkeiten der Schulträger und der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

(5) Bei Einvernehmen von Land und den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten kann die Organisation der Regionalen Bildungsnetzwerke für

kräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Bildungsprojekte mit landesweiter Bedeutung genutzt werden.“

§ 82

Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei

25. § 82 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird, den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung eines siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule übernommen werden kann.“

Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Sekundarschule kann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.

(6) Gymnasien müssen in der Sekundarstufe I bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

26. § 85 wird wie folgt geändert:

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Schulen“ die Angabe „(§ 59)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte

Personen mit beratender Stimme berufen werden.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

27. § 87 wird wie folgt geändert:

§ 87 Schulaufsichtspersonal

- a) Absatz 1 wird der Wortlaut und folgender Satz wird angefügt:

„Schulaufsichtliche Aufgaben können auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden.“

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienst-

rechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

28. § 91 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ministerium kann für die staatlichen Schulämter zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere einer gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, durch Verwaltungsvorschriften allgemeine Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb erlassen. Es gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.“

(4) Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligte kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

§ 120

Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erhoben werden. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der betroffenen Personen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

29. § 120 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

(5) Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Video-konferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.“

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

(7) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden.

(8) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(9) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien.

(10) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 121

Schutz der Daten des Personals im Schulbereich

30. § 121 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2);

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, einschließlich des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung nach § 3 Absatz 4, wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 120 Absatz 4, der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen

in diesem Rahmen sind die Lehrerinnen und Lehrer zur Nutzung verpflichtet.“

- b) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ und die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Einwilligungen nach Satz 2 und nach Satz 5 müssen freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an den Landesbetrieb Information und Technik übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik verarbeitet werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von

den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesbetrieb Information und Technik zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige an der Schule tätige Personen und für Personen, die sich um Einstellung oder Übernahme in den Schulbereich bewerben.

31. § 132b wird wie folgt geändert:

§ 132b
Übergangsvorschrift zum Schulversuch
PRIMUS

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „30. November 2024“ ersetzt.

32. In § 10 Absatz 6, der Überschrift zu § 21, § 21 Absatz 2 Satz 1, § 92 Absatz 1 und § 97 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schule für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
33. In § 20 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 2 Satz 3, § 61 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 6 Satz 2, § 82 Absatz 10, § 106 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 und § 124 Absatz 2 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ jeweils durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des
Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

wohnnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.

Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter an
öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

§ 11
Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die

Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
 2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von

Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen

Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.

(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

- b) In Absatz 11 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2022 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen der Auswirkung

gen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend seiner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.

§ 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

2. In § 16 Satz 2 werden die Wörter „Hochschulabschlüsse nach § 10“ durch die Wörter „Zeugnisse der Hochschulen“ ersetzt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und

nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit

der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

- (8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.
3. Dem § 20 Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

„Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die

fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.“

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehrerbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

(13) In den Jahren 2020 und 2021 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.

(14) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.

Artikel 3
Änderung des
15. Schulrechtsänderungsgesetzes

Artikel 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung fortgeführt werden und haben weiterhin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur

Gesetz
zur Anpassung und Bereinigung
schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 4
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Studienkollegs können entsprechend der jeweils nach § 101 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilten oder § 132 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW fortgeltenden Genehmigung übergangsweise bis längstens zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 fortgeführt werden und

Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.“

haben bis dahin Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 105 bis 115 des Schulgesetzes NRW.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) sollen die Schulen zusätzliche Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. So sollen die Schulen u. a. die Möglichkeit erhalten, sich im Rahmen ihres Schulprogramms ein besonders Profil zu geben. Auch sollen die Handlungsoptionen der Schulen zu Schulentwicklungsvorhaben dahingehend erweitert werden, dass die Schulen ihre Vorhaben nicht nur befristet, sondern auch auf Dauer umsetzen können. Im Rahmen dieser weitergehenden Selbstständigkeit bestehen größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, als dies es bei den befristeten Vorhaben bisher der Fall ist und die auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung genutzt werden. Darüber hinaus soll das 16. Schulrechtsänderungsgesetz den Schulen durch vereinfachte Verfahren mehr Handlungsspielräume verschaffen und zur Entbürokratisierung beitragen.

Des Weiteren ist die Digitalisierung für die Schulen in NRW ein wichtiges Ziel bildungspolitischen Handelns der Landesregierung. Die Lebenswelt junger Menschen ist bereits heute umfassend von der Digitalisierung geprägt. Dem muss Schule stärker als bisher Rechnung tragen und Schülerinnen und Schülern viel stärker als bisher Medienkompetenz vermitteln. Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz sieht zur Verankerung dieses Ziels im Schulgesetz nunmehr einen ersten programmatischen Schritt vor und schafft einen normativen Bezug für die „Digitalstrategie Schule“.

Schließlich sollen die Rechte von Schülerinnen und Schülern und Eltern etwa durch eine Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs der Schulkonferenz gestärkt und eine bundesweit einheitliche Bezeichnung der Schulabschlüsse der Sekundarstufe I entsprechend der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) eingeführt werden.

Im Einzelnen:

Artikel 1 beinhaltet Änderungen des Schulgesetzes. Im Einzelnen beziehen sich diese auf folgende Regelungsgegenstände:

1. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird um die Förderung der europäischen Identität ergänzt (§ 2 Absatz 2).
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird um den Erwerb von Kompetenzen zur Bewältigung der Herausforderungen in einer digitalisierten Welt erweitert (§ 2 Absatz 4 und Absatz 6 Nummer 9).
3. Die Terminologie der „Muttersprache“ wird durch den heutigen wissenschaftsadäquaten Begriff der „Herkunftssprache“ ersetzt (§ 2 Absatz 10).
4. Das Schulprogramm einer Schule kann ein besonderes Profil ausweisen (§ 3).
5. Die Bezeichnungen der Schulen werden vereinfacht, da in der Regel die Angabe der Schulstufe entbehrlich ist (§ 6).
6. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernsysteme sowie digitaler Arbeits- und Kommunikationsplattformen wie LOGINEO NRW werden gesetzlich verankert (§ 8).

7. Neben der Grundschule soll auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat (§ 11).
8. Der Hauptschulabschluss wird mit neuer Bezeichnung („Erster Schulabschluss“) und der bisherige Hauptschulabschluss nach Klasse 10 als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ vergeben (§§ 12 ff.).
9. Die Ausschlussfrist zum Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife wird gestrichen (§ 18).
10. Die Schulen für Kranke erhalten die neue Bezeichnung „Klinikschule“ (§ 21).
11. Die Experimentierklausel des § 25 Absatz 3 für Schulentwicklungsvorhaben wird erweitert. Zudem kann das Ministerium für Schule und Bildung auch dauerhafte Schulentwicklungsvorhaben und damit Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit zulassen (§ 25 Absatz 5).
12. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis endet mit dem Abschluss eines vollzeitschulischen und künftig auch eines teilzeitschulischen Bildungsgangs (§ 38).
13. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch (§ 42).
14. Die Teilnahme an einer Externenprüfung ist am Ende des Bildungsgangs einer Ergänzungsschule möglich (§ 51).
15. Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch die Möglichkeit der Delegation und eine Vertretungsregelung vereinfacht (§ 53).
16. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden um die Themen Digitalisierung, Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und erweiterte Selbstverwaltung sowie Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ergänzt (§ 65).
17. An großen Schulen und an Schulen mit Teilstandorten können angepasste Formen der Mitwirkung eingeführt werden (§ 75).
18. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden gesetzlich verankert (§ 78a).
19. Eine Sekundarschule kann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist (§ 82).
20. Die Mitwirkung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern in kommunalen Schulausschüssen wird gesetzlich verankert (§ 85).
21. Die Rolle und Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater wird klargestellt und dadurch im Sinne einer schlüssigen Personalentwicklung aufgewertet (§ 87).
22. Das Ministerium kann Vorgaben zur organisationsfachlichen Eingliederung der Schulämter in die Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt machen (§ 91).
23. Es wird eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage für Videokonferenzen an Schulen geschaffen (§ 120 und § 121).

24. Der Schulversuch PRIMUS wird verlängert (§ 132b).

Artikel 2 sieht Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes vor:

- Der Zyklus der hochschulinternen Akkreditierungsverfahren wird von sechs auf acht Jahre verlängert und damit mit denjenigen der Programmakkreditierungen synchronisiert (§ 11). Die pandemiebedingte Ausnahnevorschrift zum Verzicht auf Auslandsaufenthalte wird um ein Jahr verlängert.
- Der Gesetzestext wird redaktionell an die Systematik des Bachelors und Masters of Education angepasst (§ 16).
- Der berufsbegleitende Erwerb einer Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wird erleichtert (§ 20).

Mit Artikel 3 wird die zeitlich bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung der zwei noch bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft nach den Regeln der Ersatzschulfinanzierung auf Dauer gewährt

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 8, 21, 25 und 78a.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Der bisherige Absatz 2 ist wortgleich mit Artikel 7 der Landesverfassung. Dies erklärt die vom Gesetzgeber im 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278) gewählte Formulierung, die gleichwohl einer zeitgemäßen Auslegung zugänglich ist.

Das Schulgesetz NRW enthält bisher keine klare Bezugnahme auf Europa. Die neuen Sätze 3 und 4 ergänzen den Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule um den Aspekt der Förderung der europäischen Identität und der Kenntnisvermittlung über den europäischen Integrationsprozess. Die Aufnahme an zentraler Stelle unmittelbar nach den Bezügen zur Landesverfassung betont die Bedeutung des europäischen Gedankens für Nordrhein-Westfalen. Die Ergänzungen erheben die europäische Identität und die dafür erforderlichen Kenntnisse zu den obersten Erziehungszielen. Sie sind Gegenstände des überfachlichen Lehrens und Lernens:

Das Land unterstützt und fördert den europäischen Gedanken und das Engagement für Europa. Es zielt damit auf die unmittelbare Erfahrbarkeit und Wertschätzung Europas vor Ort. Gerade für eine Region wie Nordrhein-Westfalen mit Grenzen zu zwei EU-Mitgliedstaaten ist es von großer Bedeutung, über Grenzen hinaus zu denken.

Der Schule kommt bei dieser Aufgabe eine besondere Verantwortung zu, denn sie ist diejenige gesellschaftliche Institution, die alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Die Europabildung ist als Querschnittsaufgabe aller Fächer in den Lehrplänen und Kernlehrplänen verankert.

Europabildung in der Schule orientiert sich an den Bedürfnissen insbesondere junger Europäerinnen und Europäer, aktiv und kompetent am gesellschaftlichen, beruflichen, politischen und

kulturellen Leben in Europa gestaltend teilhaben zu können. Sie nimmt dabei auch Bezug auf die gemeinsamen europäischen Werte und das gemeinsame historische und kulturelle Erbe. Dies schließt die Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten und Inhalten der europäischen Geschichte und des europäischen Einigungsprozesses ein und fördert somit das Engagement für Europa.

Instrumente und Formate wie die Europaschulen, individueller Schüleraustausch, Schulpartnerschaften, Erasmus+ und People-to-People-Projekte im Rahmen der ETZ, die Europawoche, der EU-Projekttag an Schulen, der Wettbewerb „Europa bei uns zuhause“, verschiedene Schülerwettbewerbe oder die regelmäßigen Gespräche mit den kommunalen EU-Beauftragten stärken alle Akteure und Multiplikatoren bei der Vermittlung der europäischen Idee und fördern europabezogene Netzwerke.

Die Kultusministerkonferenz hat in ihrem Beschluss „Europabildung in der Schule“ vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 15. Oktober 2020 die Ziele und allgemeinen Grundsätze, Maßnahmen der Bildungsverwaltung und -politik und die Umsetzung in der Schule vereinbart. Sie hat sich zum Beitrag der einzelnen Fächer und Lernbereiche zur Europabildung geäußert, auf die Europabildung als Teil des Schullebens hingewiesen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung empfohlen. Die schulische Bildung in Nordrhein-Westfalen weiß sich auch dem verpflichtet.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4)

Bislang enthält das Schulgesetz NRW keine Aussage zu den erforderlichen Kompetenzen in einer digital geprägten Welt. Der neue Satz ergänzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule um diesen Aspekt. Die Aufnahme an zentraler Stelle betont die Bedeutung der zunehmenden Digitalisierung und Mediatisierung unserer Lebens- und Arbeitswelt auf die auch die Schülerinnen und Schüler vorbereitet werden soll.

Bildungsprozesse stehen in einem permanenten Abgleich mit der fortschreitenden Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt. Die digitale Welt erfordert von Lernenden wie Lehrkräften erweiterte Kompetenzen: Kollaboration, Kommunikation, Kreativität und kritisches Denken sind wichtig, um in einer digitalisierten Welt kompetent handeln zu können. Schulische Lehr-Lernprozesse unterstützen Schülerinnen und Schüler unter Nutzung digitaler Technik dabei, sowohl diese als auch fachliche Kompetenzen zu erwerben.

Zu Buchstabe c) (Absatz 6)

Angesichts der zunehmenden Relevanz digitaler Medien für das schulische Lehren und Lernen sowie für die künftige Bewältigung und Gestaltung von Lebens- und Arbeitsprozessen müssen Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer umfassenden Medienkompetenz zu einem sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Medien befähigt werden. Grundlage dafür bieten der Medienkompetenzrahmen NRW und die digitalen Schlüsselkompetenzen.

Zu Buchstabe d) (Absatz 10)

Der Begriff der Muttersprache wird durch die Begrifflichkeit der Herkunftssprache ersetzt. Der Begriff Muttersprache bildet die komplexen Bedingungen des Spracherwerbs bzw. der sprachlichen Identität mehrsprachiger Sprecherinnen und Sprecher faktisch nicht mehr ab. Als prägend und adäquat wird heutzutage auch im wissenschaftlichen Diskurs vielmehr der Begriff der „Herkunftssprache“ angesehen. Bereits die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013) darauf reagiert und die Terminologie im Dezember 2013 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Der neue Satz 2 ermöglicht den Schulen, im Rahmen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen im Schulprogramm eine besondere Gesamtkonzeption herauszustellen. Die Schulen haben die Möglichkeit, übergeordnete, die Schule in besonderer Weise kennzeichnende Merkmale und herausgehobene Leitlinien ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit herauszustellen, die für das Leitbild und das Profil über die einzelnen Fächer hinaus umfassend prägend sind. Die Schulen erhalten damit zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, um eigene Ideen und pädagogischen Konzepte fortzuentwickeln und die Schule in auszeichnende Merkmale zu schärfen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung musste jede Schule eine Bezeichnung führen, die neben Schulträger und Schulform auch die Schulstufe enthielt. Schulstufen sind nach § 10 Absatz 1 die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Hauptschulen, Realschulen und Sekundarschulen sind Schulen der Sekundarstufe I (§ 10 Absatz 3). Förderschulen werden gemäß §10 Absatz 6 als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt. Gymnasium und Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt (§ 10 Absatz 5). Demnach ist die Angabe der Schulstufe lediglich für Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien relevant. Im Schuljahr 2019/2020 gab es lediglich drei öffentliche Gesamtschulen und Gymnasien, die nicht als Schule der Sekundarstufe I und II geführt wurden. Daher ist die Angabe der Schulstufe in der amtlichen Bezeichnung regelmäßig entbehrlich.

Um die Bezeichnung von Schulen zu vereinfachen und zu entbürokratisieren wird das bisherige Regel-Ausnahme Prinzip umgekehrt. Lediglich in den Fällen, in denen Gymnasien oder Gesamtschulen nicht in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II unterrichten, ist die Bezeichnung der Schulstufe anzugeben. Sofern der Regelfall gegeben ist, ist die Bezeichnung entbehrlich, es bedarf dann im amtlichen Namen der Schule nicht mehr des gesonderten Hinweises zur Schulstufe.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Nutzung von digitalen Systemen, Plattformen und Instrumenten gehört bereits heute zur pädagogischen Arbeit und ist Gegenstand verwaltungstechnischer Prozesse in Schulen. Es ist davon auszugehen, dass solche Instrumente künftig weiterhin und verstärkt von den Schulen für pädagogisch-didaktische Zwecke, insbesondere für die Gestaltung von Lehr- Lernprozessen, aber auch für schulinterne Verwaltungstätigkeiten sowie interne und externe Kommunikationsprozesse genutzt werden.

Absatz 2 schafft daher eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form. Die neue Rechtsgrundlage vollzieht somit eine bereits existierende Sachlage nach, indem sie klarstellt, dass Schulen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auch Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen können. Die Entscheidung über die Nutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Das Nähere, insbesondere unter welchen Voraussetzungen die Systeme zu nutzen sind, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Bei Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen handelt es sich um informationstechnische Systeme, die von den Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags genutzt werden können.

Dazu zählen insbesondere Lernmanagementsysteme, E-Mail- und Messengerdienste sowie Videokonferenztools. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seinen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung im Rahmen von LOGINEO NRW digitale Anwendungen zur Verfügung: die Schulplattform LOGINEO NRW für die schulische Organisation und eine rechtssichere Kommunikation über E-Mail, die Lernplattform LOGINEO NRW LMS zur Unterstützung von Unterricht sowie einen Messenger für einen schnellen, einfachen und sicheren Austausch, optional auch mit Videokonferenztool.

Diese landeseigenen Anwendungen sind mitbestimmt, rechtssicher, datenschutzkonform und können von Schulen kostenfrei genutzt werden. Das Angebot des Landes wird auch künftig weiterentwickelt und aktualisiert. Insgesamt besteht durch all diese Maßnahmen und Erweiterungen von LOGINEO NRW ein leistungsfähiges, kostenloses digitales System, das zum Standard für Schulen in Nordrhein-Westfalen werden könnte.

Im Rahmen innerschulischen Mitwirkung ist die Schulkonferenz vor dem Einsatz der Lehr- und Lernsysteme sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen zu beteiligen, wenn ein Vorschlag durch den Schulträger unterbreitet worden ist; siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Um den Eltern eine qualifizierte Entscheidung für den Bildungsweg ihres Kindes nach der Klasse 4 zu ermöglichen, sollen neben der Grundschule auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat. Das Gespräch findet während des laufenden Anmeldeverfahrens statt.

So erhalten die Eltern Kenntnis insbesondere über die Möglichkeiten dieser Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur fehlenden Empfehlung geführt haben.

Das Beratungsgespräch wird den Eltern, wenn das Kind keine, auch keine eingeschränkte, Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat von der weiterführenden Schule angeboten. Die Eltern können jedoch nicht dazu verpflichtet werden dieses wahrzunehmen. Das Fernbleiben von dem Beratungsgespräch an der weiterführenden Schule darf nicht als Auswahlkriterium für die Aufnahme an der weiterführenden Schule zu Grunde gelegt werden.

Es verbleibt dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I entscheiden.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zur Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020) erfolgt eine Umbenennung von Abschlüssen in der Sekundarstufe I. Die Kultusministerkonferenz hat in Artikel 29 der Ländervereinbarung festgestellt, dass der Sekundarbereich I an verschiedenen Schularten

(in NRW Schulformen) geführt wird und zu unterschiedlichen Abschlüssen führt. Diese sollen länderübergreifend einheitliche Bezeichnungen – „Erster Schulabschluss“ und „Mittlerer Schulabschluss“ – erhalten. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die bisher in Nordrhein-Westfalen im Schulgesetz und in den Prüfungsordnungen üblichen Abschlussbezeichnungen in der Sekundarstufe I teilweise zu ersetzen, um diese an die bundesweit vereinbarte Terminologie anzupassen. Konkret betroffen sind in Nordrhein-Westfalen der bisherige „Hauptschulabschluss“, der nunmehr als „Erster Schulabschluss“ bezeichnet wird sowie der „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“, der nunmehr in Nordrhein-Westfalen entsprechend als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ geführt wird.

In den Schulformen Hauptschule, Gesamtschule, Sekundarschule und Weiterbildungskolleg wird daher der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.

Beim „mittleren Schulabschluss“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung der bisherigen Schreibweise. Der „Mittlere Schulabschluss“ wird als geschützte Abschlussbezeichnung wie ein Eigenname orthografiert. Das Adjektiv erhält als Eigennamensbestandteil nunmehr eine Majuskel.

Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“ an den Schulformen Gymnasium, Realschule und Berufskolleg. Auch an diesen Schulformen wird nunmehr der „Erste Schulabschluss“ und der „Erweiterte Erste Schulabschluss“ und kein „gleichwertiger Abschluss“ erworben.

Mithin erwerben die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen und im gesamten Bundesgebiet unabhängig von der besuchten Schulform Abschlüsse, die einheitlich benannt sind. Die bundeseinheitliche Benennung der Abschlüsse in der Sekundarstufe I trägt damit zur Rechtsklarheit und einer besseren Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse bei.

Eine Änderung der inhaltlichen Ausgestaltung der bisherigen Abschlüsse ist damit nicht verbunden.

In einem weiteren Schritt wird die gesetzliche Änderung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vollzogen werden.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Hauptschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gymnasium wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die

Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Realschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Zudem entfällt die Bezeichnung „gleichwertiger Abschluss“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Gesamtschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 17a)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“.

In der Schulform Sekundarschule wird der Begriff „Hauptschulabschluss“ durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Für den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe sieht § 18 Absatz 5 SchulG vor, dass dort lediglich der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird. Bisher war in Satz 5 der Vorschrift vorgesehen, dass der zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche fachpraktische Teil nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung absolviert wird.

Maßgeblich ist die Rechtsverordnung gemäß § 49 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Gleichwertigkeitsverordnung, (GV.NRW. 2014, S. 407). Die Verordnung bestimmt, welche Bildungsnachweise als Fachhochschulreife anerkannt werden. Sie sieht selbst aber keine zeitliche Grenze für den Erwerb des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife vor. Zudem erfolgt die nachträgliche Zuerkennung der vollständigen Fachhochschulreife nicht mehr durch die Schulen, sondern die Schülerinnen und Schüler haben im Regelfall bei der Einschreibung an einer Hochschule lediglich den schulischen und fachpraktischen Teil der Fachhochschulreife vorzulegen. Es besteht daher kein Sachgrund für die Regelung mehr. Satz 5 wird daher aufgehoben, weil er nicht mehr der geltenden Sach- und Rechtslage entspricht.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Hierzu wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen können an allen Lernorten neben dem Abschluss des Bildungsgangs Lernen weiterhin ein „dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss“ erwerben. Dies beruht auf dem Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bildungsgang Lernen zieldifferent unterrichtet und damit zu eigenen Abschlüssen geführt werden (§ 12 Absatz 4). Im Bildungsgang Lernen erwerben sie den Abschluss des Bildungsgangs Lernen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler aber auch einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Der Begriff „Hauptschulabschluss“ wird durch die Terminologie „Erster Schulabschluss“ und der Begriff „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Bezeichnung „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Umsetzung der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 25)**Zu Buchstabe a)**

Folgeänderung zu Absatz 5.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

§ 25 Absatz 3 SchulG sieht bereits vor, dass Vorhaben von Schulen zur Erprobung neuer Modelle der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in den dort genannten Bereichen genehmigt werden können. Die Ergänzung stellt klar, in welchem Umfang von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgewichen werden darf. Dies sind Regelungen in den Stundentafeln, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsfächern, Lernbereichen, Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten oder der Versetzung, der Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen. Die Regelungen zu Abschlüssen und Prüfungen können dagegen nicht Gegenstand einer Erprobung sein. Erprobungsvorhaben nach Absatz 3 sind stets zu befristen.

Absatz 3 findet auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diesen bereits im Rahmen ihrer Ersatzschulfreiheit originär weitergehende Gestaltungsspielräume zustehen und es daher keiner zusätzlichen Erprobungsklausel bedarf und ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht im Widerspruch zur Privatschulautonomie stünde.

Zu Buchstabe c) (Absatz 5)

Der neue Absatz 5 eröffnet nunmehr zusätzlich die Möglichkeit einer unbefristeten Genehmigung von Erprobungsvorhaben. Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Abweichung von einzelnen verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Diese sind eindeutig darzulegen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Standards der Abschlüsse denen entsprechen, die für an anderen Schulen erworbene Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten. Das Vorhaben darf zudem nicht von den Vorgaben des Schulgesetzes abweichen und muss kostenneutral sein.

Mit dieser unbefristeten Genehmigung wird den Schulen nicht nur in zeitlicher Hinsicht eine erweiterte Selbstständigkeit ermöglicht. Die weitergehende Selbstständigkeit erstreckt sich auch auf die Inhalte der schulischen Arbeit, weil hier z. B. größere Spielräume für Abweichungen von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehen, als es bei den befristeten Vorhaben nach Absatz 3 der Fall ist. Die neu eröffnete Möglichkeit kann z.B. auch als Baustein im Kontext einer Profilbildung nach § 3 (neu) genutzt werden. Im Gegenzug dazu müssen die Schulen mit erweiterter Selbstständigkeit unter dem Gesichtspunkt der kontinuierlichen Entwicklung und Qualitätssicherung ihre Arbeit fortlaufend überprüfen und dem Ministerium jährlich berichten. Sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht mehr gegeben, kann diese widerrufen werden.

Ebenso wie Absatz 3 findet Absatz 5 auf die Ersatzschulen keine Anwendung, da diese Freiräume diesen bereits im Rahmen der Ersatzschulfreiheit originär zustehen.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zu Absatz 5.

Zu Nummer 18 (§ 38)

Die Schulpflicht endet nach bisheriger Rechtslage vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges der Sekundarstufe II nur dann, wenn es sich um einen vollzeitschulischen Bildungsgang handelt. Die bisherige gesetzliche Beschränkung hat zur Folge, dass eine Schulpflichterfüllung durch erfolgreichen Abschluss im Berufskolleg nicht in allen Bildungsgängen möglich ist – so insbesondere nicht in Bildungsgängen zur Ausbildungsvorbereitung in Teilzeit. Ein sachlicher Grund für diese Einschränkung ist im Lichte der Weiterentwicklung des Berufskollegs hin zu mehr teilzeitschulischen Bildungsgängen jedoch nicht mehr erkennbar. Vielmehr ergibt sich ein Wertungswiderspruch insbesondere im Hinblick auf den Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung, da der Verordnungsgeber auf Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 38 Absatz 4 SchulG selbst für den Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses der Ausbildungsvorbereitung das Ende der Schulpflicht festgelegt hat.

Dieser Widerspruch ist aufzulösen, indem die gesetzliche Einschränkung auf „vollzeitschulische“ Bildungsgänge aufgehoben wird.

Zu Nummer 19 (§ 42)

Die Landesregierung hat bereits in den letzten Jahren den Ausbau der der Schulpsychologie durch Schaffung neuer Stellen vorangetrieben. Schwerpunkte waren dabei die Beratung von Schulen für Schutzkonzepte im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere zur sexuellen Gewalt, Professionalisierung von Lehrkräften, Beratungslehrkräften, Vernetzung im Kontext eines landesweiten Fachkonzepts „wirksamer Kinderschutz“.

Parallel hierzu soll mit einer gesetzlichen Verankerung zur Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch durch die Schule die Bedeutung dieses Themas im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dokumentiert werden.

Eine aktuelle Studie des Instituts für soziale Arbeit (ISA, Stand 16.06.2020) zum Thema „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in pädagogischen Institutionen in Nordrhein-Westfalen“ kommt für den schulischen Bereich zu dem Ergebnis, dass die Auseinandersetzung mit Kinderschutz, sexueller Gewalt und die Entwicklung von Schutzkonzepten nicht als befristetes oder zeitlich abgeschlossenes Projekt verstanden werden, sondern als kontinuierliche Aufgabe im Rahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung verstanden werden sollte. Auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs fordert, dass die Schulgesetze aller Bundesländer die Einführung und Anwendung von schulischen Schutzkonzepten verbindlich regeln sollten. Schließlich zeigen die Erfahrungen aus Lügde, Bergisch-Gladbach oder Münster, dass es sinnvoll ist, sich auch in Schule umfassend mit der Thematik auseinanderzusetzen, um den gesetzlichen Schutzauftrag erfüllen zu können. Denn eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen eines etablierten Schutzkonzeptes kann dazu beitragen, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Zugang zu Hilfe zu bieten.

Mit der gesetzlichen Verankerung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch dokumentiert Nordrhein-Westfalen die pädagogische und gesellschaftliche Bedeutung des Themas und nimmt hier bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Verfahrensrechtlich ist die Schulkonferenz an dem Schutzkonzept zu beteiligen, siehe dazu § 65 Absatz 2 Nr. 14 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 20 (§ 51)

Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung, materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die jeweiligen Externenprüfungsordnungen knüpfen regelmäßig an die Schulpflichterfüllung, die Regelschulzeit oder die Vollendung des 18. Lebensjahres an. Sie ermöglichen damit den Abschlusserwerb im Wege der Externenprüfung frühestens zeitgleich zum möglichen Abschlusserwerb im öffentlichen Schulsystem. Um einen „nachträglichen“ Erwerb handelt es sich nicht bei der beträchtlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen, die die Externenprüfung am Ende ihres dort besuchten Bildungsgangs ablegen. Die bisherige Fassung des Gesetzes suggerierte eine Nähe zum zweiten Bildungsweg. Durch die Streichung des Wortes „nachträglich“ wird diese Unstimmigkeit im Gesetzestext redaktionell bereinigt.

Zu Nummer 21 (§ 53)

Zu Buchstabe a) (Absatz 6)

Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung konnte lediglich die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Die Ergänzung stellt klar, dass sie oder er sich bei Bedarf innerhalb der Schulleitung auch vertreten lassen oder die Aufgabe delegieren kann. Nach der neuen gesetzlichen Regelung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 7)

Nach § 53 Absatz 6 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen entscheiden. Dabei kann sie sich von der Teilkonferenz beraten lassen. Der Teilkonferenz gehören nach § 53 Absatz 7 bisher ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung legt diese Vorschrift äußerst eng am Wortlaut aus, wonach nur eine Teilkonferenz je Schule zulässig und Ersatzmitglieder (Krankheits- oder Abwesenheitsvertretung) nicht statthaft sind. Für die drei gewählten Vertreter aus der Lehrerschaft kann die Teilnahme an allen Ordnungsmaßnahmenkonferenzen insbesondere an großen Schulsystemen eine erhebliche zeitliche Belastung bedeuten.

Mit dem neuen Satz 2 besteht nunmehr die Möglichkeit auch für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen verschiedene, zuständige Teilkonferenzen zu bilden. Die Ergänzung in einem neuen Satz 5 stellt ferner klar, dass für jedes Mitglied der Teilkonferenz jeweils eine Vertretung gewählt werden kann. Diese nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Zusammensetzung der Ordnungsmaßnahmenkonferenzen, die insbesondere in größeren Schulsystemen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Verfahren und Vermeidung erheblicher Belastungen erforderlich ist.

Zu Nummer 22 (§ 65)Zu Absatz 2 Nummer 6

Die Neuregelung in § 8 Absatz 2 stellt klar, dass auch in der Schule Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form genutzt werden. Die Schulkonferenz ist in den Entscheidungsprozess zu Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form einzubinden, weil es sich um eine bedeutende Frage innerschulischer Unterrichtsorganisation handelt. Dies dient auch der Stärkung der innerschulischen Mitwirkung. Diese Entscheidungskompetenz ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.

Die Schulkonferenz kann allerdings nur in dem Rahmen entscheiden, den der Schulträger bereitstellt. Dabei wirkt die Schulkonferenz an der Entscheidung mit, wenn ein Vorschlag seitens des Schulträgers unterbreitet wird, d.h. neue Systeme und Plattformen eingeführt oder wesentlich verändert werden. Auf bisher existierende und bereits genutzte Systeme und Plattformen erstreckt sich die Entscheidungsbefugnis nicht. Ein den Schulträger bindendes Initiativrecht hat die Schulkonferenz nicht.

Eine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Bereitstellung, Zuständigkeiten und Finanzierung von digitalen Endgeräten, Lehr- und Lernsystemen sowie der Arbeits- und Kommunikationsplattformen ist mit der neuen Rechtsgrundlage nicht verbunden.

Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

Zu Absatz 2 Nummer 10

§ 25 Absatz 3 sieht zusätzliche Möglichkeiten zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung vor, § 25 Absatz 5 beinhaltet die Option Vorhaben nach Absatz 3 unbefristet zu genehmigen und der Schule eine erweiterte Selbständigkeit zu übertragen; Anträge hierzu bedürfen der Entscheidung der Schulkonferenz. Der Aufgabenkatalog ist daher entsprechend zu erweitern. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden zu den Nummern 11 bis 13.

Zu Absatz 2 Nummer 14

Die Neuregelung in § 42 Absatz 6 sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an jeder Schule vor. Das Schutzkonzept soll der Zustimmung der Schulkonferenz unterliegen und ist daher in den Aufgabenkatalog der Schulkonferenz aufzunehmen.

Die bisherigen Nummern 12 bis 25 werden Nummern 15 bis 28.

Zu Nummer 23 (§ 75)**Zu Buchstabe a) (Absatz 3)**

Mit der Neuregelung ist es auch Gymnasien und Gesamtschulen möglich, Mitwirkungsgremien wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf unterschiedlichen Ebenen wie beispielsweise der Oberstufe, der Mittelstufe oder der Unterstufe einzurichten, wenn hierfür ein Bedarf gesehen wird. Dies kann insbesondere der Organisation von Schulen mit einer großen Schülerschaft besser entsprechen und erlaubt es, Mitwirkungsmöglichkeiten bedürfnisorientierter zu gestalten.

Zu Buchstabe b) (Absatz 5)

Teilstandorte existieren besonders an Grundschulen, sind aber auch in anderen Schulformen nicht ausgeschlossen. Die Neuregelung ermöglicht, auch an anderen Schulformen mit Teilstandorten Teilschulpflegschaften zu bilden. Mit der Änderung in Absatz 5 werden die Mitwirkungsmöglichkeiten an Schulen mit Teilstandorten und so die Kompetenzen „vor Ort“ erweitert. Sowohl an den Teilstandorten als auch am Hauptstandort kann eine Teilschulpflegschaft eingerichtet werden. Hat die Schule mehr als zwei Standorte ist es auch denkbar, dass nur an einzelnen Standorten Teilschulpflegschaften eingerichtet werden. Die Vorschrift soll die Handlungsspielräume erweitern und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern dezentral vor Ort einräumen, sofern hierfür ein Bedarf gesehen wird. Themen können z.B. das Ganztagsangebot, Schülerspezialverkehr bezogen auf den Standort sein. Die Aufgaben der Teilschulpflegschaft sind allerdings auf den Teilstandort begrenzt.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und Stellvertretung der Teilschulpflegschaften sind Mitglied der Schulpflegschaft für die gesamte Schule. Die Schulpflegschaft, die für die gesamte Schule zuständig ist, wählt die Mitglieder der Schulkonferenz,

An den Sitzungen der Teilschulpflegschaft soll analog zu § 72 Absatz 1 Satz 2 SchulG auch die Schulleiterin oder der Schulleiter teilnehmen.

Die Teilschulpflegschaft kann Vorschläge für Anträge an die Schulkonferenz machen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend die Schulpflegschaft, die für die gesamte Schule zuständig ist und in der alle Teilpflegschaft vertreten sind.

Zu Nummer 24 (§ 78a)

Mit der Vorschrift wird eine gesetzliche Grundlage für die in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Zusammenschlüsse in Form regionaler Bildungsnetzwerke geschaffen. Damit soll die Bedeutung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Abstimmung und Vernetzung der für Bildung Verantwortlichen in einer Region und Vorbereitung wichtiger Entscheidung hervorgehoben werden. Die Kooperation beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land oder einer kreisfreien Stadt; die Zusammenarbeit ist freiwillig, eine Pflicht zum Abschluss eines Vertrages oder zur Zusammenarbeit im Regionalen Bildungsnetzwerk besteht für die Gebietskörperschaft nicht.

In Absatz 1 werden die maßgeblichen Institutionen aufgeführt, die in diesen Netzwerken zielgerichtet zusammenwirken.

Absatz 2 unterstreicht die Intention, die vielfältigen Akteure in den verschiedenen Bereichen von Bildung in einer Region ungeachtet ihrer originären Aufgaben, Trägerschaften, Strukturen oder Organisationsformen über den institutionellen Rahmen hinaus besser miteinander zu vernetzen, um Abstimmungsprozesse zu verbessern und unter den spezifischen regionalen Bedingungen mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Mit der Bildung von regionalen Bildungsnetzwerken verbunden ist die Vorstellung, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten regionale Bildungslandschaften in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft entstehen.

Absatz 3 sieht vor, dass wie bisher der jeweils zwischen dem Land und einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt abgeschlossene Kooperationsvertrag die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Regionales Bildungsnetzwerkes bildet.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Errichtung eines Regionalen Bildungsnetzwerkes die bestehenden Zuständigkeiten der staatlichen Schulaufsicht und der Schulträger unberührt lässt.

Die Regelung in Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern im Interesse landesweiter Bildungsprojekte, wie z. B. „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (KAoA)“ u.a., die bestehenden regionalen Organisationsstrukturen zu nutzen, um hier Synergieeffekte zu erzielen. Dabei muss Einvernehmen zwischen allen Beteiligten bestehen. Gegen den Willen betroffener Gebietskörperschaften kann die Struktur der Regionalen Bildungsnetzwerke nicht genutzt werden.

Zu Nummer 25 (§ 82)

Mit der Neuregelung kann eine Sekundarschule auch dann zweizügig fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Schule der Sekundarstufe I in der Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist. Die Ergänzung des Schulwegkriteriums auch für die Sekundarschule entspricht der Regelungssystematik der anderen in § 82 Absätze 3 bis 7 geregelten Schulformen und ist daher folgerichtig. Darüber hinaus kann der Standort der Sekundarschule auch zweizügig fortgeführt werden, wenn dieser für die soziale und kulturelle Entwicklung eines klar umrissenen und siedlungstopografisch deutlich abgegrenzten Gemeindeteils von solcher Bedeutung ist, dass diese Aufgabe nicht von einer anderen weiterführenden Schule erbracht werden kann. Damit erfolgt eine weitgehende Gleichstellung mit der Regelung zum Fortbestand von Hauptschulen, da einem verbleibenden Sekundarschulangebot in Gemeindeteilen mit ausgeprägter eigener Identität eine vergleichbare Aufgabe zukommen kann.

**Zu Nummer 26 (§ 85)
Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Die Änderung in § 85 Absatz 2 stellt zum einen klar, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen, dies sind regelmäßig die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 59), zur ständigen Beratung in den Schulausschuss berufen werden können. Zum anderen regelt sie nunmehr ausdrücklich und stellt damit klar, dass zusätzlich – über die Möglichkeit der Einbeziehung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner hinaus – ebenfalls Mitglieder der Schulpflegschaften nach § 74 Absatz 4 sowie der Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 zur Beratung in den Ausschuss berufen werden können. Dies betrifft, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich darstellt, ausschließlich die beratende Mitwirkung ohne Stimmrecht (beratende Stimme).

Die Entscheidung über die Berufung trifft das zuständige kommunale Organ, gleichwohl wird diese die Repräsentativität und Legitimation der zu berufenden Person zu beachten haben.

Mit dieser Änderung stärkt das Land die Mitwirkung, den Austausch und damit die Verständigung zwischen der Schule einerseits und dem Schulausschuss andererseits. Durch die ständige Berufung und regelmäßige Teilnahme kann die Diskussion enger begleitet werden und etwaige Bedürfnisse und Bedarfslagen besser artikuliert und im kontinuierlichen Dialog zielgerichteter Lösungen erarbeitet werden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Folgeänderung zur Neuregelung des Absatzes 2. Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt ist.

Zu Nummer 27 (§ 87)

Die Regelungsgegenstände der Absätze 1 und 2 werden zusammengefügt und dadurch im Sinne eines einheitlichen Verständnisses von schulaufsichtlichem Handeln präzisiert.

In Satz 1 wird wie bisher geregelt, welche Personen mit welchen Qualifikationen schulaufsichtliche Aufgaben wahrnehmen können.

Der bisherige § 87 Absatz 2 gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, flexibel auf wechselnde Anforderungen zu reagieren. Der schul- und unterrichtsfachliche Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden soll bedarfsgerecht um Lehrkräfte als sogenannte „Fachberaterinnen und Fachberater“ - vorübergehend - ergänzt werden. Daran wird auch in der Neuregelung festgehalten. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Schulaufsichtsbehörden wie bisher Lehrkräften, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, schulaufsichtliche Aufgaben übertragen können. Allerdings wird klargestellt, dass sämtliche hier relevanten Tätigkeiten im Rechtssinne unmittelbar eine hoheitliche Ausübung von Schulaufsicht darstellen. Die Ausdifferenzierung schulaufsichtlichen Handelns in einen Kernbereich „echter“ Schulaufsicht einerseits und bloßer Unterstützungs- oder Vorbereitungshandlungen andererseits verkennt die Einheitlichkeit von Erarbeitungs- und Entscheidungsprozessen.

In allen Fällen, in denen es gilt, angesichts der weitgespannten schulaufsichtlichen Zuständigkeiten (§ 86) schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen oder die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen (fachlich) zu unterstützen, kann eine (Teil-)Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Die Lehrkräfte nehmen diese

Funktion als Teil und Personal der Schulaufsicht innerhalb der gegebenen und üblichen Verwaltungsstrukturen wahr.

Die Neufassung der Vorschrift bedeutet auch eine Anerkennung der Arbeit des temporär in der Schulaufsicht tätigen Personals, insbesondere der als Fachberaterinnen und Fachberater hinzugezogenen Lehrkräfte.

Zu Nummer 28 (§ 91)

Die Vorschrift enthält bislang schon die Befugnis des Ministeriums, die behördeninternen Geschäftsabläufe in den staatlichen Schulämtern durch Vorgabe einer Geschäftsordnung zu regeln. Nunmehr stellt Satz 1 klar, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, insbesondere einer landesweit gleichgerichteten Aufgabenwahrnehmung, nicht nur die inneren Geschäftsabläufe der Schulämter landeseinheitlich geregelt werden können. Durch Verwaltungsvorschrift des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Vorgaben zur organisationsfachlichen Ausgestaltung der „Zuordnung“ gemäß § 81 Absatz 3 Satz 2 der Schulämter zu den Kreisen und kreisfreien Städten ergehen, darunter der Auftritt der Schulämter im nach außen gerichteten Geschäftsverkehr.

Die kommunale Organisationshoheit wird durch derartige Vorgaben nicht betroffen, da es um die Organisation einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gemäß § 9 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz geht, die den kommunalen Gebietskörperschaften lediglich zugeordnet ist. Adressat der Verwaltungsvorschriften und der Vorgaben zur Geschäftsordnung ist allein das staatliche Schulamt, das durch sein schulfachliches und sein verwaltungsfachliches Mitglied handelt. Mittelbar betroffen sind die kommunalen Gebietskörperschaften durch ihre in Absatz 6 geregelte Kostenträgerschaft für Sachausgaben. Soweit jedoch keine neuen Standardsetzungen erfolgen, sondern lediglich bereits bestehende Verpflichtungen konkretisiert werden, bleibt diese Betroffenheit ohne Folgen.

Zu Nummer 29 (§ 120)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Präzisierung.

Zu Buchstabe b)

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Dies schließt alle Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen im Sinne des § 8 Absatz 2 ein, die die Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nutzt.

Von der Regelung umfasst ist auch ein für alle Beteiligten mittels eines Videokonferenzsystems durchgeführter Unterricht. Ebenso besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, die nicht an Präsenzunterricht teilnehmen können (z.B. Quarantäne, Wechsel von Präsenz- und Distanzphasen, Krankheit etc.) am Unterricht vor Ort „zuzuschalten“ und somit am Unterricht teilhaben zu lassen.

Zulässig ist der Einsatz von Videokonferenzsystemen nur, wenn dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich ist. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn dies zur Sicherung des konkreten Unterrichtsgeschehens oder aus anderen pädagogisch-didaktischen Gründen gegeben ist.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen und zur Nutzung von Videokonferenzsystemen mit Einschalten von Ton und Bild besteht in dem durch § 8 Absatz 2 gesetzten Rahmensatz.

Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Möglichkeit haben müssen, die Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen, die von der Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags eingesetzt werden, zu nutzen. Sofern freiwillig kein privates Endgerät genutzt werden kann, müssen schulische Geräte mit dienstlich zugelassenen Anwendungen verfügbar sein, denn Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind schulrechtlich nicht verpflichtet, ein digitales Endgerät für den Unterricht anzuschaffen oder einzusetzen.

Zu Nummer 30 (§ 121) Zu Buchstabe a)

Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische konkrete datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags können Lehrkräfte in dem durch § 8 Absatz 2 gesetzten Rahmen zur Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen verpflichtet werden. Allerdings besteht die Verpflichtung für die Lehrkraft nur, wenn sie die Möglichkeit hat, hierfür ein dienstliches Endgerät zu nutzen. Auch Lehrkräfte können nicht verpflichtet werden, private Endgeräte für dienstliche Zwecke einzusetzen. Mit dem neuen Satz 2 wird für den Schulbereich eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Lehrerdaten bei Nutzung von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen geschaffen. Auf die Begründung zu § 120 Absatz 5 wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 31 (§ 132b)

Der Schulversuch ist derzeit auf zehn Jahre begrenzt, so dass letztmals 2024 und 2025 Kinder in die Klasse 1 aufgenommen würden und dort ihren zehnjährigen Bildungsgang bis 2034 und 2035 durchliefen. Die Schule würde damit ab 2026 Klasse um Klasse auslaufen, soweit nicht der Gesetzgeber vor 2026 etwas Anderes entscheidet. Als Termin für die Vorlage des Berichts an den Landtag hat der Gesetzgeber den 31. Juli 2021 bestimmt.

Zu Buchstabe a) (Absatz 1)

Die Änderung in Absatz 1 verlängert die Laufzeit des Schulversuchs um drei Schuljahre, so dass letztmals 2027 und 2028 Kinder neu in die Klasse 1 aufgenommen werden, und es einen Schulbetrieb bis 2037 und 2038 gibt. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung werden damit wesentlich tragfähiger (Bewährung der Absolventinnen und Absolventen nach Klasse 10, Qualität der Lernkultur und des Unterrichts, Ergebnisse der Schulentwicklung). Eine abschließende Auswertung und Einordnung des Schulversuchs auf der Grundlage der bisher bestimmten Versuchsdauer wäre hingegen nicht möglich.

Zu Buchstabe b) (Absatz 2)

Das Ministerium für Schule und Bildung hat über den Schulversuch PRIMUS zuletzt am 31. August 2021 berichtet (Vorlage 17/5617). Mit der Verlängerung der Versuchsdauer wird zur Sicherstellung einer aussagekräftigen und geordneten Evaluation der nächste Berichtszeitpunkt auf den 30. November 2024 festgelegt.

Zu Nummer 32 und Nummer 33

Die Terminologie „Schule für Kranke“ wird durch den Begriff „Klinikschule“ ersetzt. Mit der neuen Bezeichnung „Klinikschule“ wird ein moderner, neutraler, international gebräuchlicher und verständlicher Begriff in das Schulgesetz eingeführt, ohne grundlegende konzeptionelle Veränderungen an der bisherigen Schulform.

Die „Schule für Kranke“, jetzt „Klinikschule“, ist ein im Schulgesetz feststehender Terminus. Die maßgeblichen Regelungen für diese Schule sind den §§ 21 SchulG und 47 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (BASS 13-41 Nr.2.1 und Nr. 2.2.) zu entnehmen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die gesetzliche Änderung in der Terminologie auch in der AO-SF entsprechend vollzogen werden.

Die Klinikschule hat einen Sonderstatus, sie ist keine Förderschule, sondern eine Schule eigener Art. In die Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können (§ 47 Abs. 1 AO-SF).

Die neue Bezeichnung „Klinikschule“ verdeutlicht, dass es sich um eine Schule handelt. Der Name lässt ferner bereits erkennen, dass es für die Aufnahme in diese Schule bestimmte Kriterien – nämlich die Aufnahme in eine Klinik oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung handeln muss. Offen und unerheblich ist, um welche Art der Erkrankung es sich handelt (psychische, chronische oder spezielle somatische Erkrankung). Entscheidend ist, dass die Einrichtung – wie der Name Klinikschule schon erkennen lässt – eine einem Krankenhaus ähnliche Struktur aufweist. Orientierung hierfür bieten die Kriterien aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19.09.2013 – B 3 KR 8/12 R, Rz.16), insbesondere die Einbindung in das Gefüge der gesetzlichen Krankenversicherung und die Berechtigung zur Abgabe von Heilmitteln.

In der Klinikschule werden Schülerinnen und Schüler mit den unterschiedlichsten medizinischen und therapeutischen Behandlungsbedürfnissen beschult. Die neue Bezeichnung bezieht auch weitere Unterrichts- und Standorte (z.B. Tageskliniken, Unterrichtsräume auf verschiedenen Stationen des Krankenhauses und Unterricht „am Krankenbett“) ein, da diese immer einer Klinik zugeordnet sind.

Einrichtungen und Hilfeangebote der Jugendhilfe, wie z. B. Heimerziehung oder intensivpädagogische Wohngruppen, erfüllen dieses Kriterium regelmäßig nicht. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in solchen Einrichtungen vorrangig in pädagogischen Angeboten, die auch (sozial-)therapeutische Angebote beinhalten können. Wesentliches Ziel der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche (wieder) zu einer eigenverantwortlich gestalteten Lebensführung zu befähigen. Vor diesem Hintergrund liegt die Zielsetzung darin, Kinder und Jugendliche in ihrem Regelschulangebot zu halten, nicht in der Erbringung eines zusätzlichen, ergänzenden Angebots aufgrund einer länger anhaltenden heiltherapeutischen Behandlung.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1 (§ 11)
Zu Buchstabe a) (Absatz 2)**

Die Änderung in Absatz 2 verlängert den Zyklus für hochschulinterne Akkreditierungsverfahren von sechs auf acht Jahre und synchronisiert diese Zyklen damit mit den für Programmakkreditierungen vorgesehenen Zyklen. Diese Harmonisierung ist insbesondere von den an der Lehrerausbildung beteiligten Universitäten angeregt worden.

Zu Buchstabe b) (Absatz 11)

Auf Bitte mehrerer Universitäten wird die in Absatz 11 enthaltene pandemiebedingte Ausnahmeregelung zum Verzicht auf den Auslandsaufenthalt um ein Jahr verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Änderung flankiert die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) in das Hochschulgesetz (HG) neu eingefügte Regelung des § 77d HG zum Studium von Erweiterungsfächern, die künftig besser an die B.A./M.Ed.-Systematik angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 20)

Die Änderung erweitert die bestehenden Ausnahmeregelungen zum berufsbegleitenden Erwerb einer Lehramtsbefähigung für Personen, die bereits eine Lehramtsbefähigung besitzen, auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Mit dieser Regelung werden laufbahnrechtliche Hindernisse ausgeräumt, die einer Tätigkeit von am Lehramt für sonderpädagogische Förderung interessierten Lehrerinnen und Lehrern bislang entgegenstehen.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung der Übergangsregelung des Artikels 4 Absatz 2 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wird die dort zeitlich auf den Ablauf des Haushaltsjahres 2025 befristete Refinanzierung für die beiden bestehenden Studienkollegs in freier Trägerschaft auf Dauer gewährt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.